Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2217

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 41102 — 2329/64 III

Bonn, den 29. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 268. Sitzung am 24. April 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß durch den Entwurf Zustimmungsgesetze förmlich geändert werden sollen. Das Warenzeichengesetz und das Gebrauchsmustergesetz gelten jetzt in der Fassung, die sie durch das Sechste Überleitungsgesetz vom 23. März 1961 (BGBl. I S. 274) erhalten haben. Dieses war nach Auffassung des Bundesrates zustimmungsbedürftig.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 1

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgenden Absatz 1 a:

   „(1 a) In den Fällen der §§ 3, 6, 7 Abs. 1 und des § 11 kann der Anspruch auf Unterlassung auch von Verbänden geltend gemacht werden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1, soweit der Anspruch unrichtige Angaben über Waren oder gewerbliche Leistungen betrifft, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen."

2. Nach § 23 wird folgende Vorschrift als § 23 a eingefügt:

   „§ 23 a

   (1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

   (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören."

Artikel 2

Änderung des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

§ 2

In das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird nach § 31 als § 31 a und in das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 570) nach § 17 als § 17 a folgende Vorschrift eingefügt:

„(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zuläs-

sig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3

In Rechtsstreitigkeiten, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur Hauptsache verhandelt worden ist, kann der Antrag nach § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nach § 31 a des Warenzeichengesetzes oder nach § 17 a des Gebrauchsmustergesetzes bis zur letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Entwurf verfolgt die Bundesregierung ein doppeltes Ziel:

Einmal soll Verbänden, die die Interessen der Verbraucher wahrnehmen, die Möglichkeit gegeben werden, im Wege der Klage gegen irreführende Werbung vorzugehen. Außerdem soll die in § 53 des Patentgesetzes für Patentstreitsachen bereits seit langem gegebene Möglichkeit einer einseitigen Herabsetzung des Streitwerts zugunsten einer wirtschaftlich schwächeren Partei auch für Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs sowie für Warenzeichen- und Gebrauchsmusterstreitsachen geschaffen werden.

A. Zur Klagebefugnis der Verbraucherverbände

I. Allgemeines

1.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährt in erster Linie den Gewerbetreibenden selbst das Recht, gegen Mitbewerber wegen unzulässiger Wettbewerbshandlungen vorzugehen und Unterlassung und Schadenersatz zu verlangen. Dieses Recht wird von den einzelnen Gewerbetreibenden häufig nicht wahrgenommen, weil sie einen Rechtsstreit scheuen oder ihre eigene Interessenlage es ihnen nahelegt, von einer Rechtsverfolgung abzusehen.

Neben den Gewerbetreibenden sind gemäß § 13 Abs. 1 UWG rechtsfähige „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen" für bestimmte Fälle (§§ 1, 3, 6, 8, 10 bis 12 UWG) berechtigt, auf Unterlassung zu klagen. Voraussetzung dieser Klagebefugnis ist, daß die Förderung gewerblicher Interessen zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gehört. Dagegen reicht es nach der Rechtsprechung für die Klagebefugnis nicht aus, wenn sich ein Verband, „ohne die Förderung gewerblicher Interessen zu bezwecken, lediglich die Förderung der Interessen von Verbrauchern (Konsumenten) zum Ziel gesetzt hat" (RGSt 45, 360).

Die zur Zeit bestehenden Verbände im Sinne des § 13 Abs. 1 UWG setzen sich in der Regel aus Gewerbetreibenden zusammen und verfolgen dementsprechend deren Interessen. Wenngleich sie auch auf eine strenge Beachtung der Regeln des lauteren Wettbewerbs in ihren eigenen Reihen achten, werden doch zahlreiche, für die Öffentlichkeit nicht selten schwerwiegende Wettbewerbsverstöße nicht verfolgt. Das kann, ebenso wie bei den einzelnen Gewerbetreibenden, verschiedene Gründe haben und in manchen Fällen auch darauf zurückzuführen sein, daß die in einem Verband zusammengeschlossenen Mitglieder eines Gewerbezweiges gewisse Formen der Werbung oder ein bestimmtes Geschäftsgebaren gegenseitig dulden.

Die Verbraucherschaft hat nach geltendem deutschen Recht bisher keine Möglichkeit, unmittelbar gegen Wettbewerbsverstöße vorzugehen, durch die sie betroffen wird. Der einzelne Verbraucher kann nur nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgehen, und zwar nur dann, wenn er selbst schon einen Schaden erlitten hat. In der Praxis kommt dieser Möglichkeit keine Bedeutung zu.

In den USA haben die Verbraucher in der Federal Trade Commission einen Sachverwalter gefunden. Diese Spezialbehörde für die Bekämpfung von Mißständen in der Wirtschaft vertritt mit Erfolg auch die Verbraucherinteressen, soweit diese durch unlautere Wettbewerbshandlungen berührt werden. Auch nach deutschem Recht können zwar Wettbewerbsverstöße, soweit sie zugleich Straftatbestände

darstellen (§§ 4, 6, 8, 10 und 12 UWG), auch von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden; ebenso kann die Staatsanwaltschaft in einigen Fällen tätig werden, in denen den Verbänden ein Klagerecht nicht zusteht (§§ 15, 17, 18, 20 UWG). Die Strafverfolgung tritt aber in einem wesentlichen Teil der Fälle nur auf Antrag ein (§ 22 Abs. 1 UWG), ist also insoweit auch wieder davon abhängig, daß die betroffenen Gewerbetreibenden oder ihre Verbände die Strafverfolgung wünschen. Aber auch soweit die Strafverfolgung eines Antrags nicht bedarf (§§ 4, 6, 10 und 11 UWG), unterbleibt sie in vielen Fällen. Das kann beispielsweise seinen Grund darin haben, daß die Staatsanwaltschaft von dem Wettbewerbsverstoß nichts erfährt oder daß die Strafverfolgung deswegen keine Aussicht auf Erfolg verspricht, weil sich der beschuldigte Gewerbetreibende unwiderlegbar darauf beruft, das Unzulässige seines Tuns nicht erkannt zu haben.

2.

Es besteht daher ein Bedürfnis, den Verbrauchern selbst die Möglichkeit zu geben, im Wege der Zivilklage gegen Wettbewerbshandlungen vorzugehen, durch die sie benachteiligt werden. Ein Selbstschutz der Verbraucher ist nur dann möglich, wenn sie die im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Ansprüche geltend machen können. Der einzelne Verbraucher wird allerdings hierfür nicht genügend Initiative aufbringen und regelmäßig auch nicht über genügend Mittel verfügen, um das Kostenwagnis eines Wettbewerbsprozesses zu tragen. Eine wirksame Verfolgung seiner Interessen kann daher nur erwartet werden, wenn den Verbänden der Verbraucher die Möglichkeit einer Wettbewerbsklage eingeräumt wird.

3.

Ein Vorbild bietet das schweizerische Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943. Die in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche können sowohl von Verbrauchern, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren Interessen geschädigt sind, als auch, soweit es sich um Ansprüche auf Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Unterlassung handelt, von Berufs- und Wirtschaftsverbänden geltend gemacht werden, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind (Artikel 2 Abs. 2 und 3). Zu diesen gehören nach schweizerischer Auffassung auch die Verbraucherverbände.

Die Klagebefugnis der Verbraucher selbst hat in der Schweiz keine praktische Bedeutung erlangt. Es ist nicht zu erwarten, daß von einer solchen Klagebefugnis unter deutschen Verhältnissen häufiger Gebrauch gemacht werden würde. Aus diesem Grunde erscheint es nicht zweckmäßig, dem einzelnen Verbraucher selbst eine Klagemöglichkeit zu eröffnen. Die Klagebefugnis der Verbände ist in der Schweiz darauf beschränkt, daß Mitglieder in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt worden sind (Artikel 2 Abs. 2 und 3). Eine so ausgestaltete Klagebefugnis ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unzureichend, weil sie voraussetzt, daß ein Schaden schon eingetreten ist, und zwar gerade bei einem Mitglied des klagenden Verbandes. Es ist aber notwendig, daß die Verbraucherverbände auch in solchen Fällen zur Klage befugt sind, in denen durch Wettbewerbshandlungen, etwa durch eine irreführende Werbung, eine Schädigung zahlreicher Verbraucher geschehen oder auch nur zu befürchten ist, ohne daß diese Verbraucher Mitglieder des Verbandes zu sein brauchen. Auch die Klagebefugnis der nach dem geltenden Recht gemäß § 13 Abs. 1 UWG klageberechtigten Verbände der Gewerbetreibenden hängt nicht davon ab, daß bereits eine Schädigung ihrer Mitglieder eingetreten ist.

4.

Die Bundesregierung hält es daher im Interesse des Schutzes der Verbraucher für notwendig, daß sie durch ihre Verbände gegen unlautere Formen des Wettbewerbs vorgehen können, soweit sie durch diese in ihren Interessen beeinträchtigt werden.

II. Zu Nr. 1 des Entwurfs im einzelnen

1.

Die „Verbraucherverbände" sind in Deutschland erst in den letzten Jahren stärker in Erscheinung getreten. Einen rechtlich fest umrissenen Begriff des „Verbraucherverbandes" gibt es bisher nicht. Neben den auf Landesebene organisierten rechtsfähigen „Verbraucherzentralen", in denen jeweils zahlreiche Verbände oder Vereine mit zum Teil unterschiedlicher Zielsetzung zusammengeschlossen sind, gibt es die „Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände", deren Mitgliederverbände ebenfalls sehr verschiedene Bestrebungen verfolgen. Hierzu gehören beispielsweise der „Bund der Kinderreichen Deutschlands", der „Bund der vertriebenen Deutschen", der „Deutsche Mieterbund", die „Katholische Arbeiterbewegung" und der „Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften". Der Ausdruck „Verbraucherverband" ist deshalb für eine Verwendung im Gesetz zu ungenau. Auch eine Abgrenzung nach der tatsächlichen Betätigung der Verbände ist wegen der mangelnden Nachprüfbarkeit für die Praxis der Gerichte nicht brauchbar. Die Klagebefugnis sollen daher nach Auffassung der Bundesregierung nur diejenigen Verbände erhalten, deren satzungsgemäße Aufgabe darin besteht, die Verbraucher, d. h. die „Letztverbraucher" („Endabnehmer", „Konsumenten"), aufzuklären und sie über die auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen zu unterrichten. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sollen sie gegen eine Irreführung der Verbraucher vorgehen können. Die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß diese Abgrenzung in einzelnen Fällen durch eine entsprechende Satzungsänderung umgangen wird, kann in Kauf genommen werden. Es ist nicht zu erwarten, daß Verbände mit anderer Zielsetzung in erheblichem Umfang Satzungsänderungen vornehmen, nur um in bestimmten Fällen die Klagebefugnis für die Interessen einzelner Mitglieder ausnutzen zu können. Im übrigen kann erwartet werden, daß die Gerichte sich einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Kann-Bestim-

mung, wie sie eine auf eine nur formale Satzungsänderung gestützte Rechtsverfolgung darstellen würde, versagen würden.

2.

Die Bundesregierung hat erwogen, die Klagebefugnis räumlich zu beschränken, etwa auf Wettbewerbsverstöße im Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem der einzelne Verband seinen Sitz hat. Sie ist aber der Auffassung, daß man dadurch solchen Verbänden nicht gerecht würde, die überregionale Bedeutung haben. Auch für die nach dem geltenden Recht klageberechtigten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen besteht eine derartige Beschränkung nicht. Dort hat sich diese Regelung bewährt.

3.

Die sachliche Klagebefugnis der Verbraucherverbände muß nach Auffassung der Bundesregierung der Aufgabenstellung dieser Verbände entsprechen. Der Aufgabe, die Verbraucher zu beraten und aufzuklären, entspricht eine Klagebefugnis gegen solche Wettbewerbshandlungen, durch die die Verbraucher irregeführt werden. Es besteht kein Bedürfnis dafür, den Verbraucherverbänden eine Klagebefugnis auch für solche Wettbewerbsverstöße zu gewähren, die nur das Verhältnis der Gewerbetreibenden untereinander betreffen.

a) Die Klagebefugnis ist deshalb vor allem für die Fälle des § 3 UWG von Bedeutung, der die irreführende Werbung untersagt. Diese Vorschrift dient in erster Linie gerade dem Schutz der Verbraucher. Sie ist aber beschränkt auf öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Irreführende Angaben bei der Beratung oder Werbung im persönlichen Gespräch werden von ihr beispielsweise nicht erfaßt. Derartige Tatbestände fallen unter § 1 UWG. Deswegen sollte nach Auffassung der Bundesregierung auch diese Bestimmung in die Klagebefugnis einbezogen werden, soweit sie Fälle der Irreführung betrifft. Um deutlich zu machen, daß die Einbeziehung des § 1 UWG nur den Zweck hat, irreführende Angaben über Waren oder gewerbliche Leistungen zu erfassen, die nur deshalb nicht unter § 3 UWG fallen, weil sie nicht „in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind", enthalten sind, ist der Wortlaut des letzten Satzes des vorgeschlagenen Absatzes 1 a des § 13 UWG an den Wortlaut des § 3 UWG angelehnt.

   Ebenso handelt es sich bei den §§ 6 und 7 Abs. 1 und bei § 11 UWG um Bestimmungen, durch die die Verbraucher vor Irreführungen geschützt werden sollen. Folgerichtig müssen auch hierfür die Verbraucherverbände die Klagebefugnis erhalten.

b) Dagegen besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Bedürfnis dafür, den Verbraucherverbänden eine ebenso weitreichende Klagebefugnis einzuräumen wie den Verbänden der Gewerbetreibenden. Bei den unter § 1 UWG fallenden Wettbewerbsverstößen handelt es sich, soweit nicht Tatbestände der Irreführung gegeben sind, fast ausschließlich um Handlungen, die nur das Verhältnis der Gewerbetreibenden untereinander betreffen. Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, daß es auch einzelne unter § 1 UWG fallende Arten von Wettbewerbsverstößen gibt, die nicht in dem Bereich der Irreführung liegen, an deren Unterbleiben aber gleichwohl auch ein öffentliches Interesse besteht. Hierher gehört beispielsweise eine Werbung, mit der die Öffentlichkeit belästigt oder die Spielleidenschaft ausgenutzt wird. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß es nicht zu den Aufgaben der Verbraucherverbände gehört, allgemein öffentliche Belange wahrzunehmen. Aus diesem Grunde braucht sich die Klagebefugnis der Verbraucherverbände auch nicht auf § 7 Abs. 2 und 3 und die §§ 7 a bis 7 c UWG zu erstrecken. Bei diesen handelt es sich vorwiegend um Ordnungsvorschriften. Für Verstöße gegen die §§ 14 und 16 UWG sind auch die Verbände der Gewerbetreibenden nicht klageberechtigt. Es besteht keine Veranlassung, hier den Verbraucherverbänden eine weitergehende Klagebefugnis einzuräumen.

   Auch für eine Einbeziehung von Ansprüchen aus der Zugabeverordnung und dem Rabattgesetz in die Klagebefugnis der Verbraucherverbände besteht nach Auffassung der Bundesregierung zumindest vorerst kein Bedürfnis.

B. Zur Streitwertherabsetzung

I. Allgemeines

1.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgetragen werden, stehen oft erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel. Infolgedessen haben derartige Prozesse nicht selten hohe Streitwerte und verursachen dementsprechend hohe Kosten. Die Kosten können so hoch sein, daß klageberechtigte Verbände und kleinere Unternehmer von einer an sich aussichtsreichen Rechtsverfolgung absehen.

Wegen dieser Sachlage besteht seit langem für Patentstreitsachen eine besondere Streitwertregelung, für die seinerzeit folgende Erwägung maßgebend waren (vgl. die amtliche Begründung zum Patentgesetz vom 5. Mai 1936, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936, S. 103, 115):

> „Die Erfahrung hat gelehrt, daß beim Streit um die Frage einer Patentverletzung nicht selten das wirtschaftliche Übergewicht der einen über die andere Partei einer gerechten Lösung hinderlich ist, weil es der weniger bemittelten Partei nicht möglich ist, das mit der Einlassung in einen Patentprozeß verbundene Kostenwagnis zu übernehmen. Sie sieht sich infolgedessen zur Preisgabe ihrer Rechte oder bestenfalls zum Eingehen eines ungünstigen

Vergleichs genötigt. Mit den Mitteln des Armenrechts kann in diesen Fällen nicht geholfen werden, da die Voraussetzungen für seine Gewährung in der Regel nicht erfüllt sind und auch geschäftliche Rücksichten von seiner Inanspruchnahme abhalten würden. Die vom sozialen Standpunkt unerquicklichen Erscheinungen haben ihren Grund in der außergewöhnlichen Höhe der Kosten gerade der Patentprozesse, die durch die Größe der Streitwerte und die meist gegebene Notwendigkeit der Heranziehung kostspieliger Sachverständigengutachten bedingt ist."

§ 53 des Patentgesetzes sieht demgemäß bereits vor, daß zugunsten einer wirtschaftlich schwächeren Partei der Streitwert niedriger festgesetzt werden kann mit der Folge, daß die von dieser Partei zu entrichtenden Gerichts- und Anwaltsgebühren nach dem niedrigeren Streitwert berechnet werden.

Für Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs und für Warenzeichen- und Gebrauchsmusterstreitsachen fehlen jedoch entsprechende Bestimmungen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es aber gerade auch für diese Rechtsgebiete typisch, daß sich das wirtschaftliche Übergewicht der einen Partei über die andere ähnlich auswirkt, wie dies in der amtlichen Begründung zu § 53 des Patentgesetzes für Patentstreitsachen geschildert worden ist. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Verband, der nur über beschränkte finanzielle Mittel verfügt, gegen unlautere Wettbewerbsmaßnahmen vorzugehen beabsichtigt und dabei vor der Frage steht, ob er das mit Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs häufig verbundene hohe Kostenrisiko einzugehen in der Lage ist. Nach Auffassung der Bundesregierung würde der mit der vorgeschlagenen Klagebefugnis der Verbraucherverbände verfolgte Zweck nicht oder jedenfalls nur unvollkommen erreicht werden, wenn diese Verbände zum Beispiel gerade bei einer irreführenden Großwerbung nur wegen des Kostenrisikos von einer Rechtsverfolgung absehen oder sich auf einen Vergleich einlassen müßten. Darüber hinaus hält es die Bundesregierung für notwendig, mittelständischen Unternehmen ganz allgemein die Möglichkeit zu sichern, in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder wegen unlauteren Wettbewerbs, die für den Wettbewerbskampf von besonderer Bedeutung sind, ihre Rechte zu wahren, ohne daran durch für sie nicht tragbare Kosten gehindert zu sein.

2.

Die Rechtsprechung hat sich zwar auch auf diesen Rechtsgebieten bemüht, bei Beteiligung einer wirtschaftlich schwachen Partei durch Festsetzung niedriger Streitwerte zu helfen. Das geltende Recht läßt dies jedoch nur dann zu, wenn das für die Streitwertfestsetzung maßgebende Interesse niedrig ist.

a) Wenn beispielsweise in einer Warenzeichenstreitsache entweder eine bekannte Marke von einem kleinen Gewerbetreibenden verletzt wird, so daß nur ein geringfügiger Angriff den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, oder wenn ein großer Unternehmer die Marke eines kleinen Unternehmers verletzt, so daß nur ein geringer Wert im Streit ist, kann der Streitwert niedrig festgesetzt werden.

Verteidigt aber z. B. der kleine Unternehmer eine zwar unbedeutende, aber ältere Marke gegen eine jüngere, jedoch durch hohen Werbeaufwand schnell bekanntgewordene Marke eines großen Unternehmens, so stehen sich in dem Rechtsstreit Interessen von unterschiedlicher wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber: Während der kleine Unternehmer seine an sich unbedeutende Marke gegen die Verletzung durch die jüngere Marke verteidigt, kämpft der große Unternehmer um das Recht, die jüngere Marke, die er in kurzer Zeit mit hohem Werbeaufwand eingeführt hat, weiter benutzen zu können. Das hat, da der Streitwert im allgemeinen nach dem Interesse des Klägers festgesetzt wird, zur Folge, daß die Gebühren des Rechtsstreits nach einem niedrigen oder hohen Streitwert berechnet werden, je nachdem, ob der kleine Unternehmer seine Marke als Kläger mit einer Unterlassungsklage oder als Beklagter gegen eine negative Feststellungsklage verteidigt. Würde man andererseits den Streitwert nicht nur nach dem Interesse des jeweiligen Klägers, sondern nach einem die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Mittelwert festsetzen, so würden sich schon daraus Prozeßkosten ergeben, die für die wirtschaftlich schwächere Partei vielfach nicht tragbar sind.

b) Ebenso liegt es in Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, an denen Unternehmen mit unterschiedlicher Wirtschaftskraft beteiligt sind. Greift beispielsweise ein kleiner Unternehmer einen großen Unternehmer wegen einer bestimmten, über das ganze Bundesgebiet sich erstreckenden Werbung an, weil er diese Werbung für irreführend hält, so kann das Interesse des kleinen Unternehmers nicht größer sein als der Schaden, den er durch die Werbung erleiden kann. Dieser ist notwendig durch den Umfang seines Betriebes begrenzt. Der angegriffene große Unternehmer verteidigt aber das Interesse, die als irreführend beanstandete Werbung fortsetzen zu können. Eine von langer Hand vorbereitete Großwerbung, z. B. über Rundfunk, Fernsehen, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften usw., abzubrechen, kann ihn Millionenbeträge kosten, während die Umsatzeinbuße, die für den kleinen Unternehmer auf dem Spiel steht, vielleicht nur gering ist. In einem solchen Fall mögen zwar die Gerichte noch eine Möglichkeit sehen, zu einer für den kleinen Unternehmer angemessenen Streitwertfestsetzung zu kommen, wenn der kleine Unternehmer selbst klagt, weil insoweit für die Streitwertfestsetzung sein Interesse maßgebend ist. Wenn aber das Großunternehmen auf eine Verwarnung des kleinen Unternehmers hin dessen Unterlassungsklage mit einer negativen Feststellungsklage zuvorkommt, dann ist für die Festsetzung des Streitwerts in diesem Rechtsstreit das sehr hohe Interesse des Großunternehmens an der Fortsetzung seiner

Werbung maßgebend. Andererseits ist es dem kleinen Unternehmer nicht zuzumuten und auch im Interesse der Rechtspflege nicht wünschenswert, daß er das Großunternehmen, nur um der Gefahr einer negativen Feststellungsklage auszuweichen und damit die Festsetzung eines hohen Streitwerts zu verhindern, sofort mit einer Klage angreift, ohne zunächst im Wege einer Verwarnung eine außergerichtliche Einigung zu versuchen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß gerade in Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs kleinere und mittlere Unternehmen häufig von einer an sich aussichtsreichen Rechtsverfolgung absehen, weil ihnen das damit verbundene Kostenrisiko nicht tragbar erscheint.

c) Auch für Gebrauchsmusterstreitsachen hält die Bundesregierung eine Regelung für notwendig, die verhindert, daß mittelständische Unternehmen mit einem für sie nicht tragbaren Kostenrisiko belastet werden. Das Gebrauchsmuster hat sich in seiner wirtschaftlichen Bedeutung dem Patent stark angenähert, weil es einerseits trotz geringerer Anforderungen dieselben Ansprüche gewährt und einen ähnlichen Schutzumfang hat wie das Patent, andererseits aber wesentlich schneller und leichter zu erlangen ist. Dem Vorteil der längeren Schutzdauer des Patents kommt demgegenüber in manchen Bereichen der Technik häufig keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zu, weil die volle Laufzeit eines Patents wegen der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung vielfach wirtschaftlich nicht ausgenutzt werden kann. Wenn auch im allgemeinen der Streitwert in Gebrauchsmusterstreitsachen niedriger liegt als in Patentstreitsachen, so sind doch die Fälle nicht selten, in denen ein Gebrauchsmuster einen sehr erheblichen Wert hat, der den eines durchschnittlichen Patents weit übersteigt. Das Bedürfnis für eine Streitwertherabsetzung mag daher in Gebrauchsmusterstreitsachen weniger häufig auftreten; das aber rechtfertigt es nicht, die Gebrauchsmusterstreitsachen grundsätzlich anders zu behandeln als die Patentstreitsachen.

3.

Die Bundesregierung glaubt daher, daß den Bedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft und der nach § 13 UWG klageberechtigten Verbände dadurch Rechnung getragen werden sollte, daß auch in Wettbewerbs-, Warenzeichen- und Gebrauchsmusterstreitsachen die Möglichkeit der Herabsetzung des Streitwerts zugunsten einer im Verhältnis zum Streitgegenstand wirtschaftlich schwachen Partei geschaffen wird. Die Möglichkeit der Gewährung des Armenrechts, das nur zu einer einstweiligen Kostenbefreiung führt, trägt diesen Bedürfnissen nicht in der erforderlichen Weise Rechnung. Die gebotene Verminderung des Kostenrisikos für die wirtschaftlich schwache Partei kann nur durch eine endgültige Kostenverbilligung erreicht werden. Wie in der amtlichen Begründung zu § 53 des Patentgesetzes bereits hervorgehoben worden ist, stehen vielfach auch geschäftliche Rücksichten der Inanspruchnahme des Armenrechts entgegen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte daher eine dem § 53 des Patentgesetzes entsprechende Regelung auch in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, in das Warenzeichengesetz und in das Gebrauchsmustergesetz eingefügt werden.

4.

Da sich die Regelung des § 53 des Patentgesetzes bewährt hat, liegt es nahe, sie unverändert auch in die genannten drei anderen Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu übernehmen. Gegen die Regelung des § 53 des Patentgesetzes sind jedoch vor einiger Zeit, ausgelöst durch eine später wieder zurückgenommene Verfassungsbeschwerde, verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden mit der Begründung, daß sie dem Gleichheitsgrundsatz nicht entspreche. Die Bundesregierung hat deshalb nochmals die Frage geprüft, ob § 53 des Patentgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Sie ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß die diese Regelung kennzeichnende Herabsetzung des Streitwerts zugunsten nur einer Partei mit der Folge, daß die nicht begünstigte Partei auch im Falle ihres Obsiegens einen Teil ihrer Kosten selbst zu tragen hat, den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß es gerade der Herstellung einer echten Waffengleichheit für die hier in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten dient, wenn das Kostenrisiko der in diesen Rechtsstreitigkeiten typischerweise häufig unterschiedlichen Wirtschaftskraft der Parteien angepaßt wird. Die Bundesregierung glaubt, daß mit einer solchen Regelung auch Grundgedanken des sozialen Rechtsstaats, wie sie in Artikel 20 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 74 Nr. 16 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen, Rechnung getragen wird. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß auch die Ausgestaltung des § 53 des Patentgesetzes im einzelnen die der gegebenen Sachlage angemessene Regelung ist und daß sich diese Regelung innerhalb der durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen hält.

a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es einen allgemeinen Rechtssatz mit Verfassungsrang, daß der unterliegende Teil eines Rechtsstreits die Kosten des obsiegenden Teils stets in vollem Umfang zu tragen hätte, nicht gibt. Allenfalls könnte davon gesprochen werden, daß dies im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit des Zivilrechts die Regel sei. Nach Auffassung der Bundesregierung rechtfertigt aber die im Bereich des Patent- und Gebrauchsmusterrechts und des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts gegebene besondere Sachlage eine andere Regelung.

b) Die Bundesregierung vermag auch keine andere Regelung vorzuschlagen, die wie § 53 des Patentgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung die Waffengleichheit in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befriedigend verwirklichen würde. Die Bundesregierung hat alle in Betracht kommenden Lösungen,

insbesondere auch die in der Literatur gemachten Änderungsvorschläge, erwogen, ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß diese der geltenden Fassung des § 53 des Patentgesetzes nicht vorzuziehen sind.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die Folge des § 53 des Patentgesetzes, daß die nicht begünstigte Partei auch im Falle ihres Obsiegens einen Teil ihrer Kosten selbst zu tragen hat, würde vermieden, wenn der Streitwert zugunsten beider Parteien herabgesetzt würde. Abgesehen davon, daß von der Sache her keine Veranlassung besteht, die wirtschaftlich starke Partei durch eine Kostenverbilligung zu begünstigen, würde damit gerade das Ziel, wirtschaftlich ungleich starke Parteien mit einem annähernd ihrer Wirtschaftskraft entsprechenden Kostenrisiko zu belasten, nicht erreicht. Finanzstarke Unternehmen könnten im Gegenteil dazu angereizt werden, gerade ihre Musterprozesse mit kleinen Unternehmen zu führen, um Kosten zu sparen. Außerdem würde bei einer solchen Regelung die Anwaltschaft unangemessen belastet werden.

Aus demselben Grund hält die Bundesregierung es auch nicht für vertretbar, die wirtschaftlich stärkere Partei dadurch zu entlasten, daß sie bei Herabsetzung des Streitwerts zugunsten der schwächeren Partei die Gebühren ihres Anwalts im Falle ihres Obsiegens ebenfalls nur nach dem herabgesetzten Streitwert zu entrichten braucht.

Eine Änderung des § 53 des Patentgesetzes in dem Sinne, daß sich nur die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten der wirtschaftlich schwachen Partei nach dem niedrigen Streitwert richten, würde nach Auffassung der Bundesregierung gerade für Prozesse mit hohen Streitwerten, wie sie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes häufig vorkommen, keinen ausreichenden Schutz bieten, weil eine solche Regelung den Zweck des § 53 des Patentgesetzes, nämlich für die wirtschaftlich schwache Partei das gesamte Kostenrisiko endgültig zu begrenzen und damit tragbar zu machen, nicht erreicht würde.

Die Bundesregierung hat ferner erwogen, eine Nachzahlungspflicht, wie sie im Armenrecht vorgesehen ist (§ 125 der Zivilprozeßordnung), vorzuschlagen. Eine solche Nachzahlungspflicht würde aber für die nicht begünstigte Partei im Regelfall praktisch kaum eine Entlastung bedeuten und zudem die Gefahr mit sich bringen, daß sich an den einzelnen Rechtsstreit Prozesse um die Nachzahlung von Gebühren anschließen würden. Derartige Prozesse könnten sogar vornehmlich zu dem Zweck geführt werden, Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gegners zu gewinnen.

Eine Änderung des § 53 durch Streichung des Satzes 4 des ersten Absatzes verbietet sich nach Auffassung der Bundesregierung deshalb, weil bei einer derartigen Regelung die Grundkonzeption des § 53, eine Ausnahme von der allgemeinen Kostenregelung nur zugunsten der wirtschaftlich schwachen Partei zu machen, aufgegeben würde. Die Streichung des Satzes 4 würde zunächst schon aus Gründen der Billigkeit voraussetzen, daß sich nicht nur der Gebührenanspruch des Anwalts der begünstigten Partei im Verhältnis zur nicht begünstigten Partei, sondern auch der Gebührenanspruch der Staatskasse, den diese nach § 95 des Gerichtskostengesetzes hat, nach dem herabgesetzten Streitwert bemessen müßte. Sie brächte zudem der wirtschaftlich stärkeren Partei eine Entlastung gerade in den Fällen, in denen sie im Rechtsstreit unterliegt. Es besteht keine Veranlassung, ihr diese Erleichterung nur deshalb zu gewähren, weil sie den Prozeß gegen einen wirtschaftlich schwachen Gegner geführt hat. Die Bundesregierung hat schließlich erwogen, § 53 des Patentgesetzes durch eine Regelung zu ersetzen, bei der ein Teil der Prozeßkosten, den die wirtschaftlich schwache Partei nicht zu tragen vermag, durch die öffentliche Hand übernommen wird. Es kann jedoch nach ihrer Auffassung nicht Aufgabe des Staates sein, hier über die Hilfe hinaus, die er bereits durch das Armenrecht gewährt, einzugreifen und privaten Parteien Prozeßkosten endgültig abzunehmen.

Auf Grund dieser Überlegungen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß § 53 des Patentgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung die sachgerechte, mit dem Grundsatz vereinbare Regelung ist und deshalb sachlich unverändert in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Warenzeichengesetz und das Gebrauchsmustergesetz übernommen werden kann.

II. Zu § 1 Nr. 2, §§ 2 und 3 des Entwurfs im einzelnen

1.

Eine Begründung der Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 und des § 2 des Entwurfs im einzelnen erübrigt sich, weil insoweit die Regelung des § 53 des Patentgesetzes zum Vorbild genommen worden ist.

Eine wörtliche Übernahme des § 53 des Patentgesetzes war allerdings insoweit nicht möglich, als der Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch den in § 51 Abs. 1 des Patentgesetzes legaldefinierten Begriff der Patentstreitsache abgegrenzt ist und eine entsprechende gesetzliche Festlegung der Begriffe Wettbewerbsstreitsache, Warenzeichenstreitsache, Gebrauchsmusterstreitsache im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Warenzeichengesetz und im Gebrauchsmustergesetz fehlt. Für diese Gesetze mußte deshalb der sachliche Anwendungsbereich der dem § 53 des Patentgesetzes entsprechenden Vorschriften umschrieben werden.

Für das Warenzeichengesetz und das Gebrauchsmustergesetz (§ 2 des Entwurfs) ist diese Umschreibung aus der Fassung des § 51 Abs. 1 des Patentgesetzes übernommen worden, die wiederum mit der Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der §§ 32 und 33 des Warenzeichengesetzes und der §§ 18 und 19 des Gebrauchsmustergesetzes übereinstimmt.

Für das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb war dagegen die Übernahme der Formulierung „Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse", die das Vorhandensein eines gewerblichen Schutzrechts voraussetzt, nicht geeignet. In § 1 Nr. 2 des Entwurfs ist deshalb insoweit an die Formulierung der §§ 24 und 27 UWG („Anspruch auf Grund dieses Gesetzes") angeknüpft worden. Die Übernahme der in schon bestehenden Vorschriften der genannten Gesetze verwendeten Formulierungen soll sicherstellen, daß auch die neu in diese Gesetze eingefügten Vorschriften insoweit ebenso ausgelegt werden, insbesondere auch die negative Feststellungsklage erfassen.

Eine Einbeziehung des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens in den neuen § 17 a des Gebrauchsmustergesetzes (§ 2 des Entwurfs) erscheint nicht notwendig, weil im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren regelmäßig, nämlich sofern Rechtsanwälte nicht tätig werden, nur feste, vom Streitwert unabhängige Gebühren entstehen. Hinzu kommt, daß § 10 des Gebrauchsmustergesetzes, der wiederum auf die besonderen Kostenregelungen des § 33 Abs. 2, § 36 q und § 41 y des Patentgesetzes verweist, hinreichende Möglichkeiten bietet, in jedem Fall eine Kostenentscheidung zu treffen, die auch der wirtschaftlichen Lage einer finanziell schwächeren Partei Rechnung trägt.

2.

Die Übergangsregelung des § 3 soll sicherstellen, daß die Vorteile der neuen Streitwertregelung auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes schwebenden Prozesse in Anspruch genommen werden können, um auch die Parteien solcher Prozesse, die noch jahrelang und in weiteren Instanzen anhängig sein können, mit den Parteien in den Rechtsstreitigkeiten gleichzustellen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes anhängig werden.

C. Kosten des Gesetzes

Durch die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Regelung werden weder der Bund noch die Länder oder die Gemeinden mit zusätzlichen Kosten belastet. In welchem Umfang die Regelung bei Bund und Ländern eine Verminderung der Einnahmen an Gerichtsgebühren zur Folge haben wird, läßt sich nicht voraussagen, da nicht vorherzusehen ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit der Streitwertherabsetzung Gebrauch gemacht werden wird.

Anlage 2

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Eingangsworte

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben.